

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 94 (1976)
Heft: 49: SIA-Heft, 6/1976: Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen

Artikel: Die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Unternehmer, Ingenieure und Architekten
Autor: Unfalldirektoren-Konferenz, Fachkommission "Allgemein Haftpflichtversicherung"
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIA-Heft 6, 1976

Die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Unternehmer, Ingenieure und Architekten

DK 368.023

Zahlreiche Mitglieder des SIA erkundigen sich immer wieder auf dem Generalsekretariat über Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherung. Da diese nicht immer ganz klar dargelegt sind, bestehen einige Interpretationsschwierigkeiten. Der folgende Text ist im Namen der Unfalldirektorenkonferenz, Fachkommission «Allgemeine Haftpflichtversicherung», verfasst worden. Wir hoffen damit, für alle Fragensteller eine gewisse Hilfeleistung zu erbringen.

M. Beaud, Chef der Rechtsabteilung

Versicherte Leistungen

Haften heisst «einstehen müssen» mit seinem Vermögen für einen Schaden, den man einem andern zugefügt hat, und der aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (Obligationenrecht, Zivilgesetzbuch oder Spezialgesetze wie Elektrizitätsgesetz, Rohrleitungsgesetz usw.) ersetzt werden muss. Die Haftpflichtversicherung deckt (versichert) solche Schäden, es sei denn, es handle sich um einen Schaden, der in den allgemeinen oder besonderen Versicherungs-Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Versicherungs-Gesellschaft übernimmt somit Ansprüche geschädigter Dritter, die gegen ihre Versicherten erhoben werden.

Die Leistungen der Haftpflichtversicherung bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Wenn somit ein Versicherter für einen Schaden nicht haftet, weil keine gesetzliche Bestimmung für diesen Fall eine Haftung vorsieht, bezahlt die Gesellschaft den Schaden nicht, sondern beschränkt sich darauf, ihn auf ihre Kosten abzuwehren (z.B. durch Übernahme der Anwalts-, Prozess- und Expertisekosten). Haftet der Versicherte nur teilweise und hat er nur für einen Teil des Schadens aufzukommen, übernimmt die Gesellschaft den Schaden nur anteilmässig. Bei einer vollen Haftung des Versicherten bezahlt sie auch den vollen Schaden.

Versichertes Risiko

Ingenieure und Architekten haften gegenüber dem Bauherrn für getreue und sorgfältige Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte (OR 398). Der Bauherr kann gegen sie Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn sie bei ihren Arbeiten und Anordnungen allgemein anerkannte Regeln der Bau- bzw. Ingenieurkunst und Bautechnik schuldhaft verletzt haben (Normen SIA 102 und 103, Art. 6.1). Ausserdem haften Ingenieure und Architekten insbesondere für jeden Schaden, den sie oder ihre Angestellten einem Unternehmer, Handwerker oder einem andern Dritten (z.B. dem Eigentümer eines Nachbargrundstückes) schuldhaft zufügen.

Die Haftpflichtversicherung der Ingenieure und Architekten deckt die ihnen und ihrem Personal aus ihrer betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit erwachsende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden.

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, die seinen Bedürfnissen entsprechende Haftpflichtversicherung mit dem ihm zusagenden Deckungsumfang abzuschliessen. Der umfassendste Versicherungsschutz, über den ein Ingenieur oder Architekt verfügen kann, setzt sich aus drei Teilen – selbstverständlich in einer einzigen Police dokumentiert – zusammen.

Die Dreiteilung des Deckungsumfanges der Ingenieur- und Architektenhaftpflichtversicherung lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

- der Versicherung des *Grundrisikos*, das heisst von *Büro- und Berufsrisiko* (ohne Schäden an Bauwerken, die aufgrund von Plänen oder unter der Leitung des Versicherungsnehmers erstellt werden).
- der Versicherung von *Schäden an Bauten* (die aufgrund von Plänen oder unter der Leitung des Versicherungsnehmers erstellt werden).
- der Versicherung von *besonders zuschlagspflichtigen Sondergefahren* (Gebäude, die nicht dem versicherten Betrieb dienen, und Tanks).

Unter den Versicherungsschutz fallen dabei alle Planungs-, Bauleitungs- und sonstigen Arbeiten, gleichgültig, für welches Objekt sie ausgeführt werden. Die Versicherung der Haftpflicht aus einem einzelnen Auftrag oder für ein bestimmtes Bauwerk ist nur bei Arbeitsgemeinschaften (Konsortien von Ingenieuren und/oder Architekten) möglich; sie müssen in jedem Falle eine separate Versicherung abschliessen.

Versicherung des Grundrisikos

Die Grundrisikoversicherung deckt die Haftpflicht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden, nicht jedoch – und dabei handelt es sich um ein Prinzip in der gesamten Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung – die Haftpflicht bei Ansprüchen aus Schäden

- an Sachen, die Gegenstand eines zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Dritten abgeschlossenen Vertrages wie Kauf- oder Werkvertrag bilden (Gewährleistungs- und Garantieschäden),
- an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Nutzung, oder aus andern Gründen übernommen hat (Obhutsschäden),
- die an Sachen infolge einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind (Bearbeitungsschäden). Als nicht versicherte Tätigkeit in diesem Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.

Für einen Ingenieur oder Architekten ist besonders zu beachten, dass im Rahmen der Grundrisikodeckung wohl Personen- und Sachschäden versichert sind, dass jedoch für

Schäden und Mängel an Bauwerken, die aufgrund seiner Pläne oder unter seiner Bauleitung erstellt werden, kein Versicherungsschutz besteht. Diese durch die Grundrisikodeckung nicht versicherten Sachschäden bilden – wie wir noch sehen werden – Gegenstand der Versicherung von Schäden an Bauten.

Beispiele. Bei einem unter der Leitung eines Architekten stehenden Umbaus stürzt eine Betondecke ein, beschädigt eine Produktionsmaschine und verletzt einen Angestellten des Bauherrn. Durch die Grundrisikodeckung sind Ansprüche für die beschädigte Maschine, allfällige Aufwendungen für eine Ersatzmaschine sowie Ansprüche für den verletzten Angestellten des Bauherrn versichert, nicht jedoch der Schaden an der Betondecke sowie allfällige Aufwendungen für gemietete Ersatzräumlichkeiten.

Beim Bau einer Strasse muss ein Hang angeschnitten werden. Planung und Bauleitung obliegen einem Ingenieur. Der Hang kommt ins Rutschen und reisst den bereits erstellten Teil der Strasse sowie ein in unmittelbarer Nähe befindliches bewohntes Gebäude mit. Die Grundrisikodeckung gewährt Versicherungsschutz für Ansprüche der allenfalls verletzten Hausbewohner aus Personenschäden sowie für Ansprüche aus Schäden am Haus. Nicht versichert sind aber die Ansprüche für Schäden an der Strasse.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Versicherung der Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb des Büros (Bürorisiko) Bestandteil der Grundrisikodeckung bildet. Zum *Bürorisiko* gehört die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer der Liegenschaft, in welchem sich sein Betrieb befindet (Grundeigentümerhaftpflicht), seine Haftpflicht als Mieter von Betriebsräumlichkeiten sowie die Haftpflicht (auch des Personals) für sonstige Schäden, die mit der eigentlichen beruflichen Tätigkeit des Ingenieurs oder Architekten in keinem Zusammenhang stehen und in jedem andern Bürobetrieb ebenfalls vorkommen können (z.B. Schäden von Besuchern oder Schäden anlässlich von Botengängen).

Versicherung von Schäden an Bauten

Ingenieure und Architekten haben die Möglichkeit, ihren Versicherungsschutz durch die Mitversicherung des Sonderrisikos «Schäden an Bauten» auf Ansprüche für Schäden und Mängel an Bauwerken, die aufgrund ihrer Pläne oder unter ihrer Bauleitung erstellt werden, auszudehnen. Der Mangel wird dabei einem Sachschaden gleichgestellt.

Beispiele. Beim Bau eines Parkhauses zeigt sich, dass die vom Ingenieur vorgesehene Stahlkonstruktion dem Erddruck nicht standhalten vermag und das Gebäude bei dieser Bauweise vor seiner Vollendung einstürzen würde. Die Stahlkonstruktion muss deshalb in aller Eile durch Betonwände verstärkt werden. Die dem Ingenieur aus der fehlerhaften Planung erwachsende Haftpflicht für die Beseitigung des Mangels ist bei Mitversicherung des Sonderrisikos «Schäden an Bauten» gedeckt.

In einem Industriebau, in dem elektrische Apparate hergestellt werden, wird das Dach infolge einer Fehlplanung des Architekten undicht. Das in das Haus eindringende Wasser beschädigt teure Apparate. Die Haftpflichtversicherung des Architekten deckt unter dem Titel «Grundrisiko» den Schaden an den Apparaten und unter dem Titel «Schäden an Bauten» den Schaden am Dach.

Bei den im Abschnitt «Versicherung des Grundrisikos» erwähnten Beispielen sind durch die Mitversicherung der «Schäden an Bauten» die Ansprüche für die Betondecke sowie die Strasse gedeckt.

Die Deckung «Schäden an Bauten» wird nicht gewährt, wenn der Ingenieur oder Architekt zugleich Bauherr ist, da es sich in diesem Falle nicht um einen Haftpflichtschaden, sondern um einen *Eigenschaden* handelt. Ausserdem sind «Schäden an Bauten» nicht versichert, wenn der Ingenieur oder Architekt ein Bauwerk als Generalunternehmer erstellt oder

wenn der Bau durch ein von ihm geleitetes oder massgebend beeinflusstes Bauunternehmen (z.B. Tochtergesellschaft) oder durch ein Bauunternehmen, das finanziell oder personell an seinem Betrieb beteiligt ist (z.B. Muttergesellschaft), ausgeführt wird.

Versicherung von zuschlagspflichtigen Sondergefahren

Im Gegensatz zum Sonderisiko «Schäden an Bauten», das nur von Ingenieuren und Architekten versichert werden kann, handelt es sich bei den zuschlagspflichtigen Sondergefahren um Risiken, die in jeder Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in unterschiedlicher Grösse und Anzahl vorkommen und aufgrund besonderer Vereinbarung ohne weiteres mitversichert werden können. Für Ingenieure und Architekten fallen unter diese Sondergefahren vor allem Gebäude, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betriebe dienen, sowie eigene oder gemietete Tanks.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme richtet sich nach dem möglichen Ausmass der Schäden, für die ein Ingenieur oder Architekt haftbar gemacht werden kann. In der Regel wird heute eine Pauschalgarantie für Personen- und Sachschäden zusammen von Fr. 1000000.– pro Schadenereignis versichert. Je nach den Risikoverhältnissen kann jedoch auch eine höhere Versicherungssumme gewählt werden. Die Versicherung einer unbeschränkten Deckung ist hingegen nicht möglich.

Selbstbehalt

Die Versicherer sind schon vor Jahren dazu übergegangen, in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung sogenannte *Minimal selbstbehalte* einzuführen, da es weder in ihrem noch im Interesse der Versicherten sein kann, Bagatellschäden zu versichern, bei denen die Kosten des administrativen Aufwandes der Schadenbehandlung unter Umständen teurer sind als der Schaden selbst. Dazu kommt der durchaus erwünschte Effekt, dass der Versicherte am ehesten dann alle Sorgfalt hinsichtlich Schadenverhütung und bei eingetretenem Schaden hinsichtlich Schadenminderung anwendet, wenn er einen Teil des Schadens selber übernehmen muss. Je Schadenereignis haben die Versicherten folgende Mindestselbstbehalte zu tragen:

- beim *Grundrisiko* und bei *zuschlagspflichtigen Sondergefahren*, ausgenommen bei Tanks
Fr. 100.– für Sachschäden,
- bei «Schäden an Bauten»
Fr. 500.–, zuzüglich 20% vom Rest des Schadens, im Maximum Fr. 50000.–,
- bei *Schäden durch Tanks*
Fr. 100.–, zuzüglich 10% vom Rest des Schadens, im Maximum Fr. 5000.–.

Diese Mindestselbstbehalte können nicht wegbedungen werden (auch nicht gegen Prämienzuschlag). Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, einen seinen Verhältnissen angepassten höhern Selbstbehalt zu vereinbaren und damit eine niedrigere Prämie zu bezahlen.

Prämie

Die Prämie basiert auf einem vom Eidg. Versicherungsamt genehmigten Tarif. Sie berechnet sich für die Grundrisikodeckung und die Deckung für Schäden an Bauten auf der Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die AHV massgebend ist (AHV-Lohnsumme), und der Honorarsumme, für die gegenüber Dritten Rechnung gestellt wurde (Honorarsumme). Für zuschlagspflichtige Sonder-

gefahren werden feste Prämienbeträge erhoben. Im übrigen richten sich die Prämien nach der gewünschten Versicherungssumme und dem vereinbarten Selbstbehalt.

Besondere Verhältnisse in einem versicherten Betrieb werden bei der Prämienberechnung berücksichtigt. Befasst sich beispielsweise ein Versicherungsnehmer mit *Orts-, Regional- und Landesplanung* oder arbeitet er als *Geometer, Vermessungs- oder Kulturingenieur*, ist auf den Honorar- und Lohnsummen, die auf diese Tätigkeiten entfallen, eine wesentlich niedrigere Prämie als für das normale Ingenieur- und Architektenhaftpflichtrisiko zu entrichten.

Überschussbeteiligung

Um den Versicherungsnehmer am guten Verlauf seiner Haftpflichtversicherung zu interessieren, wird ihm – sofern die Jahresprämie mindestens Fr. 2000.– beträgt – nach Ablauf von fünf vollen Versicherungsjahren 25% des erzielten Über-

schusses vergütet. Als Überschuss gelten 80% der insgesamt eingenommenen Prämie (20% gehen in die Reserve für Katastrophenschäden) abzüglich 30% der gesamten Prämieeinnahmen für Verwaltungskosten sowie die Aufwendungen in Schadenfällen (Zahlungen und Reserven), wobei je Schadenfall höchstens ein Betrag von Fr. 100000.– berücksichtigt wird.

Vertragsdauer

Ingenieur- und Architektenhaftpflichtversicherungen werden normalerweise mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Es können aber auch ohne Mehrprämie kürzere Vertragsdauern (z.B. 3 Jahre oder 1 Jahr) vereinbart werden.

Unfalldirektoren-Konferenz
Fachkommission
«Allgemeine Haftpflichtversicherung»

Der Architekturwettbewerb

Zu einer Veröffentlichung von Robert Walder

DK 06.063:72(494)

Qualifiziertes Preisausschreiben

Mit der Durchführung eines Architekturwettbewerbes sind oft vielfältige und heikle Rechtsfragen verbunden. Diese hat Robert Walder, Rechtsanwalt in Reiden, zum Thema einer Studie gewählt, die unter dem Titel «Der Architekturwettbewerb nach Ordnung SIA 152» erschienen ist (zu beziehen beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich).

Das *Schweizerische Obligationenrecht* regelt den Tatbestand der Auslobung in Art. 8: «Wer durch ein Preisausschreiben oder Auslobung für eine Leistung eine Belohnung aussetzt, hat diese seiner Auskündigung gemäss zu entrichten.» Im ersten Teil beschreibt der Verfasser den Architekturwettbewerb im allgemeinen und bezeichnet ihn als ein *Preisausschreiben*, das als *besondere Art der Auslobung* gilt. Im Gegensatz zur Auslobung steht beim Preisausschreiben immer ein *besonderes* Wettbewerbsverhältnis unter den Leistungserbringern. Die erbrachten Leistungen werden entsprechend der in der Auskündigung bestimmten Kriterien verglichen und beurteilt. Dies beinhaltet ganz bestimmte Rechte und Pflichten der am Preisausschreiben Beteiligten, nämlich Veranstalter, Entscheidungsinstanz und Bewerber. Aus dem Zweck des Architekturwettbewerbes ergeben sich spezifizierende Eigenheiten. Die Auskündigung richtet sich an Baufachleute. Der Veranstalter setzt gewöhnlich schon vor der Auskündigung ein Preisgericht mit Baufachleuten ein, dem neben der Entscheidfunktion auch beratende Funktion bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen zukommt. Der Preisgewinner erhält neben einer Geldsumme in der Regel den Planungs- und Ausführungsauftrag auf der Basis der abgelieferten Lösung.

Ordnung SIA 152

In einem weiteren Abschnitt kommt der Verfasser zum Architekturwettbewerb nach Ordnung SIA 152, der sich dadurch qualifiziert, dass er immer nach einem genau bestimmten Verfahren durchgeführt wird. In kurzer Form wird der Ablauf und die Arten des Architekturwettbewerbes nach der Ordnung SIA 152, der *Zweck* (Ordnung) und die *Art* (Branchenbedingung) dieser Ordnung und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen dargestellt. Der Verfasser

untersucht den Begriff des Wettbewerbes nach Art. 1 der Ordnung SIA 152 und gelangt zu einer sprachlich und juristisch korrekten *Definition*, die er dem zweiten Teil seiner Arbeit zugrunde legt:

«Der Architekturwettbewerb im Sinne der Ordnung SIA 152 ist ein Preisausschreiben, das die Lösung architektonischer und städtebaulicher Aufgaben bezweckt, und das nach einem in Ordnung SIA 152 bestimmten Verfahren durchgeführt wird.»

Der zweite Teil handelt dann über die an einem Architekturwettbewerb nach Ordnung SIA 152 Beteiligten. Der Verfasser gibt in klar gegliederten Abschnitten ein umfassendes Bild über die Rechte und Pflichten des Veranstalters, das Verhältnis zwischen Veranstalter und Preisrichter, die Aufgaben des Preisgerichtes, die Person des Bewerbers, die Pflichten und den Rechtsschutz des Bewerbers. Die Arbeit setzt sich mit der Ordnung SIA 152 auseinander und kommentiert die einzelnen Artikel in chronologischer Reihenfolge, in der die «spezifischen Leistungen» der Beteiligten erbracht werden.

Rechte und Pflichten des Veranstalters

In diesem Abschnitt finden wir für den *Praktiker* wichtige Begriffsbestimmungen und wertvolle Hinweise über den öffentlichen (halboffenen) und über den Wettbewerb auf Einladung. Das Preisgericht soll so frühzeitig gebildet werden, dass es seiner Aufgabe voll gerecht werden kann. Der Veranstalter ist verpflichtet, will er die Ordnung SIA 152 verbindlich erklären, das *Preisgericht* jedenfalls noch vor der Auskündigung zu bestellen. Die Aufstellung des Programmes als Grundlage, auf der die Ausschreibung beruht, ist Sache des Veranstalters. Das vom Veranstalter und dem Preisgericht gemeinsam bereinigte Programm ist von der Wettbewerbskommission zu genehmigen. Neben der Aufgabenstellung muss sich das Programm auch mit der organisatorischen Seite befassen. Art. 35 der Ordnung bildet eine *Checkliste*, die vom Verfasser im einzelnen praktisch erläutert wird. In einem kurzen Überblick über das *Urheberrecht* wird die Frage beantwortet, inwieweit der Veranstalter die Lösungen gebrauchen darf. Im weiteren wird auf die Preissummenbemessung bei Projekt-, Ideenwettbewerben, bei Wettbewerben in zwei Stufen und bei solchen auf Einladung eingetreten.